



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### **Anpassung der Standards des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) an die UN-Behindertenrechtskonvention**

Die Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) wurde in den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts erarbeitet und im Jahr 2003 - sechs Jahre vor der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Bundesregierung - geringfügig geändert. Seitdem ist sie in dieser Form gültig.

Da die Intention der UN-Behindertenrechtskonvention innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens keine Berücksichtigung findet, ist die Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) für Sachsen-Anhalt abzuschaffen und durch eine neue Verordnung innerhalb des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG LSA) zu ersetzen.

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Landesregierung wird beauftragt, eine neue Verordnung gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 1 des Wohn- und Teilhabegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zu Standards für Wohnstätten zu erarbeiten, die sich an der Intention der UN-Behindertenrechtskonvention orientieren.
2. Die neue Verordnung soll ebenso die Aufhebung bestimmter Zweckbindungen von Fördermitteln ermöglichen, damit Mehrbettzimmer sanktionsfrei in Einzelzimmer umgestaltet werden können.
3. Die Erarbeitung der neuen Verordnung soll unter aktiver Partizipation von Menschen aus den betreffenden Einrichtungen erfolgen.

### **Begründung**

Die Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) ist in ihrer jetzigen Form überholt und widerspricht mit ihren Standards für Raumgröße, Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräumen dem Anspruch von Menschen mit Behinderungen auf Gleichstel-

(Ausgegeben am 16.05.2018)

lung mit anderen Bevölkerungsgruppen. Viele Bundesländer haben bereits reagiert und die Richtlinien den geänderten gesetzlichen Bestimmungen und Bedürfnissen der Betroffenen durch neue Verordnungen angepasst.

Darüber hinaus erfolgen künftig weitere Neuerungen hinsichtlich der Versorgungsformen für Menschen mit Behinderungen durch das Bundesteilhabegesetz, die auch mitgedacht werden müssen.

Ebenso problematisch ist die Zweckbindung bestimmter Fördermittel, durch die es unmöglich wird, Mehrbettzimmer in Einzelzimmer umzugestalten, ohne Sanktionen befürchten zu müssen. Auch hier wären Regelungen zu treffen, um eine Umwidmung der Mittel zu realisieren und damit die Wohnsituation von Betroffenen den aktuellen Erfordernissen anzupassen.

Ferner gibt es für Einrichtungen eine Hürde, wenn sie sich für Fördermittel aus der Aktion Mensch bewerben möchten, denn diese sieht 15 m<sup>2</sup> Mindestwohnfläche vor, während in der Heimmindestbauverordnung (HeimMindBauV) 12 m<sup>2</sup> festgelegt sind. Somit haben die Einrichtungen und deren Bewohner\*innen das Nachsehen.

Gemäß des Grundsatzes der UN-Behindertenrechtskonvention „Nicht ohne uns über uns!“ ist eine aktive Partizipation von Menschen aus den jeweiligen Einrichtungen bei der Erarbeitung der neuen Verordnung verpflichtend.

Thomas Lippmann  
Fraktionsvorsitzender